

**Merkblatt (2013)**  
**zum Vertrieb von Anteilen an EU-OGAW**  
**in der Bundesrepublik Deutschland**  
**gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)**  
  
**„Incoming UCITS-notification“**  
**„Incoming UCITS-update“**

- I. Mitgliedstaat:** Deutschland
- II. Tag der letzten Aktualisierung:** 01.01.2023
- III. Anzeige zum Vertrieb**

Für die Anzeige ist ein Anzeigeschreiben entsprechend dem von der BaFin online zur Verfügung gestellten Muster „Anzeigeschreiben auf der Grundlage von § 310 KAGB“ zu verwenden. Hinweise zu den Anforderungen an diese Unterlagen finden sich in Abschnitt IV. Die Anzeige ist gegenüber der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates (der Begriff bezieht sich im Folgenden sowohl auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch auf Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum) zu erstatten, welche diese per E-Mail an die Bundesanstalt weiterleitet.

Hinweise zum Ausfüllen des Anzeigeschreibens:

Sprache: Das Anzeigeschreiben und die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG sind in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache vorzulegen. Die Bundesanstalt hat keine Vereinbarungen nach § 310 Absatz 2 Satz 4 KAGB bzw. Art. 93 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG getroffen.

Bei der Bearbeitung des Anzeigeschreibens sind die nachfolgenden deutschland-spezifischen Besonderheiten und zusätzlichen Ergänzungen aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/1160, insbesondere die Angaben zu den Einrichtungen nach Artikel 92 Absatz 1 und den Angaben für die Inrechnungstellung nach Artikel 93 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 (Abschnitt III 2 a und b), zu beachten:

## 1. Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen an EU-OGAW

Angaben auf welche Weise die Anteile an EU-OGAW in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden sollen. Es sind Angaben zu allen vorgesehenen Vertriebswegen zu machen.

Im Anzeigeschreiben sind die den Vertrieb durchführenden Stellen zu benennen.

### a) OGAW-Verwaltungsgesellschaft

Der Vertrieb erfolgt durch die OGAW-Verwaltungsgesellschaft des EU-OGAW, der Gegenstand der Anzeige nach § 310 KAGB ist.

### b) eine andere gemäß der Richtlinie 2009/65/EG, der Richtlinie 2011/61/EU oder nach dem KAGB zugelassene Verwaltungsgesellschaft

Der Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch eine andere gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder der Richtlinie 2011/61/EU oder nach dem KAGB zugelassene Verwaltungsgesellschaft.

### c) Kreditinstitute

Der Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch Kreditinstitute im Sinne von § 1 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG).

### d) zugelassene Wertpapierfirmen oder Berater

Der Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch zugelassene Finanzdienstleistungsinstitute, die über eine entsprechende Erlaubnis nach § 1 Absatz 1a KWG verfügen.

### e) sonstige Einrichtungen

Der Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch sonstige Einrichtungen.

Zu den sonstigen Einrichtungen gehören auch Vermittler, die über keine Erlaubnis nach KWG verfügen. Eine Erlaubnis nach KWG ist dann nicht erforderlich, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG normierten Bereichsausnahme vorliegen. Diese Voraussetzungen sind im „*BaFin Merkblatt – Hinweise zur Bereichsausnahme für die Vermittlung von Investmentvermögen und Vermögensanlagen*“ (Stand: November 2017) dargelegt (abrufbar unter:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb\\_150416\\_ausnahme\\_investmentfondsvermittlung.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_150416_ausnahme_investmentfondsvermittlung.html)).

Erfüllt ein Unternehmen bei seiner Geschäftstätigkeit die Tatbestandsvoraussetzungen der Bereichsausnahme, ist eine Gewerbeerlaubnis gemäß § 34f Absatz 1 Gewerbeordnung ausreichend.

2. Einrichtungen, die für die Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 genannten Aufgaben bereitzustellen sind

a) Angaben zu den Einrichtungen:

Anzugeben sind Firma, Rechtsform, Sitz, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer der Einrichtungen sowie die übernommene Aufgabe.

Zur Vermeidung von Rückfragen wird gebeten alle Einrichtungen unter Nennung der übernommenen Aufgabe(n) im Notification-Letter unter „Part A“ aufzuführen.

- b) Das Anzeigeschreiben enthält nach Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 ebenfalls Angaben über eine Kontaktstelle für die Inrechnungstellung bzw. für die Übermittlung etwaiger regulatorischer Gebühren oder Entgelte. Anzugeben sind Name, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer einer Kontaktperson pro Fonds.

3. Nachweis der Zahlung der Gebühr:

Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung der Anzeige eine Gebühr in Höhe von **EUR 322,00** (bei einer Umbrella-Konstruktion erstreckt sich die Gebührenpflicht auf jedes Teilinvestmentvermögen).

Einen Überblick über die an die BaFin zu entrichtenden Gebühren im grenzüberschreitenden Verkehr samt Rechtsgrundlage können Sie der Internetseite der BaFin entnehmen.<sup>1</sup>

Diese ist auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20

BIC code: MARK DEF 1590

unter Angabe folgender Kennung

**"BaFin, ... (Name des EU-OGAW, auf das sich die Anzeige bezieht),  
AnzGeb."**

---

<sup>1</sup><https://www.bafin.de/dok/16411256>

Der Name des EU-OGAW ist jeweils vollständig anzugeben, soweit technische Beschränkungen, z.B. begrenzte Anzahl von Zeichen beim Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger, einer vollständigen Wiedergabe dieses Namens nicht entgegenstehen. Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe gutgeschrieben und nicht um Bankspesen oder sonstige Kosten vermindert wird.

Als Nachweis der Zahlung der Gebühr ist der Anzeige ein Nachweis über die getätigte Überweisung beizufügen, z.B. der Scan des Überweisungsträgers.

#### **IV. Anforderungen, die beim Vertrieb zu erfüllen sind:**

1. Gesetzliche Vorschriften

Eine nicht abschließende Übersicht nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1156 über Vertriebsvorschriften aller geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften derjenigen beim Vertrieb von Anteilen an EU-OGAW zu beachtenden Vorschriften findet sich auf der Homepage der Bundesanstalt (abrufbar unter:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/EN/Merkblatt/WA/dl\\_210802\\_merkbl\\_Regulation\\_EU\\_2019\\_11556\\_wa\\_en.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/EN/Merkblatt/WA/dl_210802_merkbl_Regulation_EU_2019_11556_wa_en.html)).

2. Anforderungen an die Einrichtungen, die für die Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 genannten Aufgaben bereitzustellen sind

Beabsichtigt eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft Anteile an einem OGAW zu vertreiben, so hat sie die nachfolgend genannten Anforderungen sicherzustellen:

Art. 92 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160

Die in Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 genannten Tätigkeiten können auch von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft durchgeführt werden. Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die benannte(n) Einrichtung(en) in der Lage sind, die Tätigkeiten nach Art. 92 Abs. 1 in deutscher Sprache und elektronisch zu erfüllen. Eine physische Präsenz der Einrichtung(en) ist nicht zwingend erforderlich.

Art. 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160:

Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass sie in der Lage ist, Zahlungen an die deutschen Anleger zu leisten und die Anteile in der

Bundesrepublik Deutschland zurückzunehmen. Angaben hierzu – insbesondere Ausführungen dazu, wie die Anleger Anteile zurückgeben bzw. umtauschen können und wie sie in den Genuss von Zahlungen kommen - sind in den deutschlandspezifischen Verkaufsprospekt aufzunehmen, der beim Vertrieb in Deutschland zum Einsatz kommt.

Art. 92 Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160:

Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass der Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten nach Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG (Anlegerbeschwerden) gewährleistet ist.

Art. 92 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160:

Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft muss dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie interessierten Anlegern die in § 297 Abs. 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen auf einem dauerhaften Datenträger oder einer Internetseite sowie auf Verlangen jederzeit kostenlos in Papierform zur Verfügung stellen.

Art. 92 Abs. 1 Nr. 5 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160:

Die OGAW-Verwaltungsgesellschaft muss den Anlegern relevante Informationen über die Tätigkeiten, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen.

Art. 92 Abs. 1 Nr. 6 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160:

Die Einrichtung(en) fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt.

3. Veröffentlichung von Informationen an die Anleger gem. § 298 Abs. 1 KAGB:

- a) Folgende Unterlagen und Angaben sind nach § 298 Absatz 1 KAGB in der Bundesrepublik Deutschland in einem geeigneten Informationsmedium zu veröffentlichen:
  - die Basisinformationsblätter gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in deutscher Sprache (diese sind gemäß § 301 KAGB auf der Internetseite der OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugänglich zu machen)

**Hinweis:** Zum 01.01.2023 läuft die Übergangsfrist ab, wonach Investmentvermögen, die an Privatanleger und semi-professionelle Anleger vertrieben werden, kein Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014

erstellen müssen, sofern sie die wesentlichen Anlegerinformationen erstellen. Werden Fondsanteile an Privatanleger oder semi-professionelle Anleger vertrieben, ist somit ab dem 01.01.2023 ein Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 für das Investmentvermögen zu erstellen. Dies erübrigt grundsätzlich die Erstellung der bisherigen wesentlichen Anlegerinformationen.

sowie

- der Jahresbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres,
- der Halbjahresbericht und soweit sie erstellt werden die Vierteljahresberichte,
- der Verkaufsprospekt,
- die Anlagebedingungen oder die Satzung,
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien,
- sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW zu veröffentlichen sind,

in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache.

b) Geeignete Veröffentlichungsmedien für sonstige Unterlagen und Angaben sind:

- Zeitungen mit Erscheinungsort in Deutschland,
- der dauerhafte Datenträger (§ 167 KAGB)
- der Bundesanzeiger
- andere an Anleger in Deutschland gerichtete elektronische Informationsmedien, wie z.B. die Homepage der OGAW-Verwaltungsgesellschaft
- für Unterlagen (z.B. relevante Verträge und Gesetze), die für die Anleger im Heimatmitgliedstaat ausschließlich zur Einsichtnahme bei einer in den Verkaufsunterlagen bezeichneten Stelle bereitgehalten werden, auch die Einrichtung(en) nach Art. 92 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160.

c) Geeignete Veröffentlichungsmedien für Ausgabe- und Rücknahmepreise sind:

- Zeitungen mit Erscheinungsort in Deutschland,
- der dauerhafte Datenträger (§ 167 KAGB),
- der Bundesanzeiger,
- andere an Anleger in Deutschland gerichtete elektronische Informationsmedien, wie z.B. die Homepage der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder Fondsplattformen.

- d) In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher Sprache und grundsätzlich in elektronischer Form erforderlich (§ 298 Absatz 2 KAGB):
- aa) Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines EU-OGAW (siehe Abschnitt VI.),
  - bb) Kündigung der Verwaltung eines EU-OGAW oder dessen Abwicklung,
  - cc) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder anlegerbenachteiligende Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder anlegerbenachteiligende Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
  - dd) die Verschmelzung von EU-OGAW in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
  - ee) die Umwandlung eines EU-OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Die Information mittels dauerhaften Datenträgers nach § 298 Absatz 2 KAGB ist neben der Veröffentlichung in einem anderen Medium erforderlich.

Hat die OGAW-Verwaltungsgesellschaft den dauerhaften Datenträger bereits als reguläres Informationsmedium gewählt, so ist in diesen Fällen neben der Information mittels dauerhaften Datenträgers eine Veröffentlichung in einem weiteren Informationsmedium, welches hierfür im Verkaufsprospekt zu benennen ist, erforderlich.

#### 4. Anforderungen an die Verkaufsunterlagen

- a) Die Basisinformationsblätter gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 sind in die deutsche Sprache zu übersetzen. Eine Übersetzung ist nicht erforderlich, wenn die Basisinformationsblätter für den Anleger bereits im Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW in deutscher Sprache vorliegen.
- b) Alle übrigen Unterlagen und Informationen sind in Deutschland, soweit sie nicht bereits in deutscher Sprache abgefasst sind, in einer deutschen Übersetzung oder einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zu veröffentlichen. Erfolgt die Veröffentlichung sowohl in deutscher wie auch in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache, so ist nach § 303 Absatz 2 KAGB der deutsche Wortlaut maßgeblich.

Änderungen der Sprache der Verkaufsunterlagen stellen eine nach § 310 Absatz 4 KAGB mitzuteilende Änderung dar (vgl. Abschnitt V.).

- c) In den für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bestimmten Verkaufsprospekt sind Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland als fester Bestandteil aufzunehmen, was im Inhaltsverzeichnis entsprechend berücksichtigt und durch eine Nummerierung der Seiten dokumentiert werden sollte. Die lose Beilage oder das bloße Anheften eines gesonderten Blattes mit diesen zusätzlichen Informationen ist nicht ausreichend. Diese Angaben sind in der Sprache aufzunehmen, in der auch der für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Verkaufsprospekt abgefasst ist, d.h. in deutscher Sprache, wenn der Verkaufsprospekt in die deutsche Sprache übersetzt wurde oder bereits ursprünglich auf Deutsch abgefasst ist, ansonsten in der in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache, in der er abgefasst ist.
- d) Im Einzelnen sind folgende Angaben als Informationen für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in den Prospekt aufzunehmen (§ 309 KAGB):
- Name oder Firma und Anschrift der Einrichtung(en); es sind ferner
    - o Angaben über die nach § 306a Abs. 1 und 2 getroffenen Vorkehrungen und Maßnahmenerforderlich.
  - Name oder Firma und Anschrift der Einrichtung(en) mit einem Hinweis, dass und auf welche Weise bei dieser/diesen die nachfolgend zu benennenden Unterlagen kostenlos erhältlich sind:
    - o der Verkaufsprospekt,
    - o das Basisinformationsblatt,
    - o die Satzung der Investmentgesellschaft bzw. die Anlagebedingungen des EU-OGAW,
    - o die Jahres- und Halbjahresberichte, ferner gegebenenfalls die Vierteljahresberichte;sowie die Angabe, dass die nachfolgenden Informationen bei der/den Einrichtungen(en) kostenlos erhältlich sind:
    - o die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise),



- sonstige Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW zu veröffentlichen sind (z.B. die relevanten Verträge und Gesetze).

Dabei sind die Verkaufsunterlagen, sonstigen Unterlagen und sonstigen Informationen im Verkaufsprospekt einzeln aufzuführen.

- Angaben zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten nach Art. 15 der Richtlinie 2009/65/EG (Anlegerbeschwerden).

Darüber hinaus gehende, zusätzliche Angaben (z.B. bezüglich Gebühren für die Einrichtung(en)), die im Originalprospekt nicht enthalten sind, sollten hier nicht aufgenommen werden.

- e) Dem Verkaufsprospekt sind die Anlagebedingungen oder die Satzung beizufügen, es sei denn, der Verkaufsprospekt enthält einen Hinweis, an welcher Stelle im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches diese kostenlos erlangt werden können (vgl. § 297 Absatz 3 KAGB).
- f) Nennung eines zur Information der Anleger in Deutschland geeigneten Veröffentlichungsmediums, in denen die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) der Anteile sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem Herkunftsstaat des EU-OGAW zu veröffentlichen sind, veröffentlicht werden. Zu den als geeignet angesehenen Veröffentlichungsmedien und den speziellen Veröffentlichungsanforderungen nach § 298 Absatz 2 KAGB siehe Abschnitt IV. 3.
- g) Gegebenenfalls (weitere) Besonderheiten bei Umbrella-Konstruktionen (vgl. hierzu Abschnitt IV. 5).

##### 5. Besonderheiten bei Umbrella-Konstruktionen:

Bei EU-OGAW mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches vertrieben werden dürfen, und weiteren Teilinvestmentvermögen, für die keine Anzeige nach § 310 KAGB erstattet wurde, ist in den Verkaufsunterlagen drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass für die weiteren Teilinvestmentvermögen keine Anzeige erstattet worden ist und Anteile dieser Teilinvestmentvermögen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden dürfen (§ 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB und § 309 KAGB); diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen. Dies bedeutet für die konkreten Verkaufsunterlagen im Einzelnen:

- a) Verkaufsprospekt: Die Hinweise gemäß § 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB haben in den deutschlandspezifischen Angaben zu erfolgen und sind durch Fettdruck hervorzuheben;
- b) Basisinformationsblatt: Es ergeben sich keine Änderungen. Die Hinweise nach § 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB sind nicht im Basisinformationsblatt aufzunehmen.
- c) Satzung/Anlagebedingungen: Die Aufnahme der Hinweise gemäß § 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB in die Satzung oder die Anlagebedingungen ist nur erforderlich, wenn diese nicht Bestandteil des Verkaufsprospektes sind und Bezugnahmen auf nicht vertriebsberechtigte Teilinvestmentvermögen enthalten, die über eine namentliche Nennung hinausgehen;
- d) Jahres- und Halbjahresberichte: Die Aufnahme der Hinweise gemäß § 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB in die Jahres- und Halbjahresberichte ist nur erforderlich, wenn diese Bezugnahmen auf nicht vertriebsberechtigte Teilinvestmentvermögen enthalten, die über eine namentliche Nennung hinausgehen. Fällt die Vertriebsberechtigung eines Teilinvestmentvermögens nach Einreichung des Jahres- und/oder Halbjahresberichtes weg, so bedürfen die bereits vorliegenden Berichte keiner Aktualisierung um die Hinweise nach § 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB.

Die Hinweise sind in die für den Anleger in Deutschland bestimmten Unterlagen aufzunehmen, unabhängig davon ob diese in einer deutschen Übersetzung oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache verwandt werden.

## **V. Aktualisierung von Unterlagen und Änderungsmitteilungen**

Über Änderungen der Verkaufsunterlagen ist die Bundesanstalt jeweils unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu unterrichten. Änderungen bestimmter im Anzeigeschreiben gemachter Angaben sind der Bundesanstalt bereits vor Umsetzung mitzuteilen.

Bei einer Übersendung geänderter Unterlagen soll die Art der Änderung erläutert werden. Dies betrifft insbesondere die Änderung von Adressen und Bezeichnungen, Umfirmierungen sowie Fusionen und Liquidationen.

Änderungsmitteilungen können in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache abgegeben werden.

## 1. Aktualisierung von Unterlagen nach § 310 Absatz 4 KAGB

Mitteilungen von Änderungen der Verkaufsunterlagen sind an das E-Mail-Postfach

[UCITS-Update@bafin.de](mailto:UCITS-Update@bafin.de)

zu senden. Hierbei sind die Hinweise zur Einreichung per E-Mail (Abschnitt V. 3) sowie folgende Punkte zu beachten:

- a) In der Meldung ist anzugeben, wo die geänderten Unterlagen in elektronischer Form verfügbar sind. Die geänderten Unterlagen sind beizufügen oder die vorgenommenen Änderungen zu erläutern.
- b) In der Meldung muss eine Erklärung enthalten sein, dass die mitgeteilten Änderungen entsprechend den Regelungen im Herkunftsmitgliedstaat des EU-OGAW von der dort zuständigen Stelle genehmigt, gebilligt oder zur Kenntnis genommen wurden bzw. ihr zur Kenntnis gebracht wurden. Diese Erklärung kann alternativ auch direkt auf der beigefügten Verkaufsunterlage angebracht werden. In diesem Fall muss die Person des Erklärenden und dessen Funktion eindeutig erkennbar sein.
- c) Sofern die Änderung der Verkaufsunterlagen auf einer Änderung der im Anzeigeschreiben mitgeteilten Modalitäten der Vermarktung oder einer Änderung der vertriebenen Anteilklassen beruht (s.u. Abschnitt V. 2), ist in der Meldung nach § 310 Absatz 4 KAGB auf die vorangegangene Meldung nach § 310 Absatz 5 KAGB Bezug zu nehmen.

## 2. Änderungen der im Anzeigeschreiben mitgeteilten Modalitäten der Vermarktung oder einer Änderung der vertriebenen Anteilklassen nach § 310 Absatz 5 KAGB

Die Mitteilung nach § 310 Absatz 5 KAGB muss erfolgen bevor die Änderungen umgesetzt werden. Bedingen die nach § 310 Absatz 5 KAGB mitgeteilten Änderungen eine Änderung der Verkaufsunterlagen, so ist die Bundesanstalt über diese Änderung der Verkaufsunterlagen gemäß § 310 Absatz 4 KAGB zu informieren (s.o. Abschnitt V. 1).

Die Mitteilung nach § 310 Absatz 5 KAGB ist in Textform gemäß § 126b BGB abzugeben, d.h. sie kann unter anderem mit normaler Post oder per E-Mail erfolgen. Wird die Meldung per E-Mail abgegeben, so ist diese ebenfalls an das E-Mail-Postfach

[UCITS-Update@bafin.de](mailto:UCITS-Update@bafin.de)

zu senden. Hierbei sind die Hinweise zur Einreichung per E-Mail (Abschnitt V. 3) zu beachten.

### 3. Hinweise zur Einreichung per E-Mail

- a) Die E-Mail darf inklusiver aller Anhänge nicht größer sein als **20 MB**; es ist zulässig, die Anhänge in eine Zip-Datei zu packen. Bei Bedarf ist der Inhalt auf mehrere E-Mails aufzuteilen; dies ist im Betreff kenntlich zu machen (vgl. c)).
- b) Zulässige **Dateiformate** für Anhänge sind pdf, doc und docx.
- c) Im **Betreff** der E-Mail sind
  - die achtstellige BaFin-ID<sup>2</sup> (70XXXXXX),
  - der Name der OGAW-Verwaltungsgesellschaft, sowie
  - eine laufende Nummer, wenn die Mitteilung mit mehreren E-Mails versendet wird (vgl. oben a)),

zu nennen.

- d) Der vollständige **Name des Absenders** und dessen Funktion innerhalb der OGAW-Verwaltungsgesellschaft müssen aus der Änderungsmitteilung eindeutig hervorgehen.
- e) Wird die Mitteilung durch einen **Bevollmächtigten** abgegeben, so gelten die Ausführungen unter d) entsprechend. Der Mitteilung ist eine Vollmacht beizufügen, sofern nicht auf eine bereits vorgelegte Vollmacht Bezug genommen wird. Insbesondere ist in der Vollmacht anzugeben, ob und ggf. in welchem Umfang der Bevollmächtigte, dessen Name und Funktion kenntlich zu machen ist, zu Bestätigungen für den EU-OGAW ermächtigt ist. Die Vollmacht ist von der vertriebsberechtigten Leitung der OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu unterzeichnen, wobei die Namen und Funktionsbezeichnungen der Unterzeichner kenntlich zu machen sind.

Bei der gesammelten Einreichung von zahlreichen Basisinformationsblättern wird zur besseren Übersicht eine alphabetische Sortierung nach Namen der Teilinvestmentvermögen/Anteilklassen erbeten.

---

<sup>2</sup> Die **BaFin-ID** - auch für bereits vor dem 01.07.2011 zum Vertrieb angezeigte EU-OGAW - ist in der **Investmentfonds-Datenbank** aufgeführt, die auf der Homepage der Bundesanstalt ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) abrufbar ist.

## VI. **Widerruf des Vertriebs in Deutschland**

Der Widerruf des Vertriebes für EU-OGAW, die nicht Teilinvestmentvermögen eines EU-OGAW sind, richtet sich nach § 295a KAGB bzw. Art. 93a der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160. Beim Widerruf des Vertriebs von Teilinvestmentvermögen richten sich die Modalitäten des Vertriebswiderrufs danach, ob nach dem Widerruf ein oder mehrere Teilinvestmentvermögen des EU-OGAW in Deutschland vertriebsberechtigt bleiben (§ 295a Absatz 5 Satz 3 KAGB) oder nicht.

Der Vertrieb von bereits vertriebsberechtigten (Teil-)Investmentvermögen kann unter den folgenden Voraussetzungen zu einem bestimmten Datum (Datum des Widerrufs) widerrufen werden:

Der Widerruf des Vertriebs ist der Bundesanstalt durch die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates des EU-OGAW gemäß § 295a Absatz 5 Satz 1 KAGB, im Falle von Teilinvestmentvermögen gemäß § 295a Absatz 5 Satz 3 KAGB anzuzeigen. Die Anzeige enthält Angaben zu den in § 295a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 KAGB genannten Voraussetzungen. Die Informationen nach § 295a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 KAGB sind den Anlegern in deutscher Sprache bereitzustellen und enthalten eine eindeutige Beschreibung dazu, welche Folgen es für die Anleger hat, wenn sie das Angebot zur Rücknahme oder zum Rückkauf ihrer Anteile oder Aktien nicht annehmen.

Zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 295a Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 KAGB ist in der Anzeige anzugeben, wie (direkt oder ggf. über welche Finanzintermediäre) das Pauschalangebot in deutscher Sprache - öffentlich zugänglich und individuell – über mindestens 30 Arbeitstage an Anleger, deren Identität bekannt ist, gerichtet war. Als öffentlich zugänglich wird die Bekanntgabe des Pauschalangebotes in einem unter Abschnitt IV 3b. genannten Medium verstanden.

Zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 295a Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 ist in der Anzeige anzugeben, mittels welchen, allgemein verfügbaren Mediums (einschließlich elektronischer Mittel), das für den Vertrieb von OGAW üblich und für einen typischen OGAW-Anleger geeignet ist, die Absicht des Vertriebswiderrufs in deutscher Sprache bekannt gemacht worden ist.

Als geeignetes Mittel für die Bekanntgabe der Absicht des Widerrufs des Vertriebs wird die Veröffentlichung in einem unter Abschnitt IV 3b. genannten Medium verstanden.

Zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 295a Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 ist in der Anzeige anzugeben, dass vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern spätestens mit Datum des Widerrufs geändert oder beendet wurden, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzierten der betreffenden Anteile oder Aktien zu verhindern.

Im Fall einer Liquidation eines EU-OGAW oder eines Teilinvestmentvermögens eines EU-OGAW ist zusätzlich zu der Änderungsmitteilung nach § 310 Absatz 4 KAGB (s.o. Abschnitt V.) keine Anzeige nach Art. 93a Abs. 2 Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 gegenüber der Bundesanstalt erforderlich, da der Vertriebswiderruf in solchen Fällen immanent ist.

### Widerruf des Vertriebs einzelner Teilinvestmentvermögen eines EU-OGAW (Deregistrierung)

Der Widerruf des Vertriebs einzelner vertriebsberechtigter Teilinvestmentvermögen eines EU-OGAW ist unter den Voraussetzungen des § 295a Absatz 1 und Absatz 5 Satz 3 bis 6 KAGB möglich. Dafür sind in die Verkaufsunterlagen (mit Ausnahme des Basisinformationsblattes) Hinweise auf die fehlende Vertriebsberechtigung der entsprechenden Teilinvestmentvermögen gemäß § 293 Absatz 1 Nummer 3 KAGB bzw. § 309 KAGB aufzunehmen (vgl. oben Abschnitt IV. 5) und die Bundesanstalt entsprechend § 310 Absatz 4 Satz 1 KAGB zu unterrichten.

Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung der Widerrufsanzeige eine Gebühr in Höhe von **EUR 637,00** pro Teilinvestmentvermögen.

Einen Überblick über die an die BaFin zu entrichtenden Gebühren im grenzüberschreitenden Verkehr samt Rechtsgrundlage können Sie der Internetseite der BaFin entnehmen.<sup>3</sup>

Die Gebühr ist auf das folgende Konto zu überweisen (die Gebührenpflicht erstreckt sich auf jedes Teilinvestmentvermögen):

Empfänger: Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20

BIC code: MARK DEF 1590

Dabei ist folgende Kennung zu verwenden:

**"BaFin, ... (Name des Umbrella-Vermögens, auf das sich die Deregistrierung bezieht), DeRegGeb."**

Der Name des Vermögens ist jeweils vollständig anzugeben, soweit technische Beschränkungen, z.B. begrenzte Anzahl von Zeichen beim Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger, einer vollständigen Wiedergabe dieses Namens nicht

---

<sup>3</sup><https://www.bafin.de/dok/16411256>

entgegenstehen. Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe gutgeschrieben und nicht um Bankspesen oder sonstige Kosten vermindert wird.

Als Nachweis der Zahlung der Gebühr ist der Anzeige ein Nachweis über die getätigte Überweisung beizufügen, z.B. der Scan des Überweisungsträgers.

Die geänderten Unterlagen oder die Beschreibung der Änderungen sowie der Nachweis der Zahlung der Deregistrierungsgebühr sind an das E-Mail-Postfach

[UCITS-Update@bafin.de](mailto:UCITS-Update@bafin.de)

zu senden. Hierbei sind die Hinweise zur Einreichung per E-Mail (Abschnitt V. 3) zu beachten.

#### Informationspflichten nach Widerruf des grenzüberschreitenden Vertriebs im Inland

Wird der Vertrieb von Anteilen oder Aktien eines EU-OGAW im Inland widerrufen, hat die OGAW-Verwaltungsgesellschaft gemäß § 295b Absatz 1 KAGB den verbliebenen deutschen Anlegern ab dem Datum des Widerrufs die in § 298 Absatz 1 Satz 1 genannten Unterlagen und Angaben sowie die in § 298 Absatz 1 Satz 2 genannten Basisinformationsblätter gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in jeweils aktueller Fassung zur Verfügung zu stellen. Die in § 298 Abs. 1 KAGB genannten Informationen und Unterlagen müssen nicht veröffentlicht werden. In den Fällen des § 298 Abs. 2 KAGB können die verbliebenen deutschen Anleger über alle elektronischen oder sonstigen Mittel der Fernkommunikation informiert werden, - eine Übermittlung mittels dauerhaftem Datenträger, mit Ausnahme der in § 298 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Ausgabe- und Rücknahmepreise, ist nicht notwendig.

Die Informationspflichten gelten solange, wie noch deutsche Anleger in dem betreffenden Investmentvermögen oder gegebenenfalls Teilinvestmentvermögen investiert sind.